

BVGer D-7262/2013 vom 25. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7262_2013

FR: TAF D-7262/2013 du 25 juillet 2014

IT: TAF D-7262/2013 del 25 luglio 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das BFM stützte seinen Nichteintretensentscheid vom 12. Dezember 2013 auf die Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a i.V.m Art. 32 Abs. 3 AsylG in der vom 1. Januar 2007 bis 31. Januar 2014 geltenden Fassung (aAsylG, vgl. AS 2006 4745, Änderung vom 16. Dezember 2005). Der Nichteintretenstatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. a aAsylG wurde indessen mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetz-Revision vom 14. Dezember 2012 ersatzlos aufgehoben (vgl. AS 2013 4375; vgl. auch die Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes vom 13. Dezember 2013, AS 2013 5357). Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren das neue Recht. Wortgetreu auf das vorliegende Beschwerdeverfahren angewandt wäre die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben, weil diese in Anwendung einer Gesetzesbestimmung erging, welche im Urteilszeitpunkt nicht mehr existiert, und die Sache wäre zur Neubeurteilung an das BFM zurückzuweisen. Dies würde jedoch dem Willen des Gesetzgebers auf Vereinfachung und Beschleunigung der Asylverfahren zuwiderlaufen. Dieser Konflikt ist durch eine teleologische Reduktion des Sinns der betreffenden Norm zu beheben, indem die Beschwerden gegen Verfügungen, die sich auf aufgehobene Nichteintretenstatbestände beziehen, nach dem im Zeitpunkt des

Verfügungserlasses geltenden Recht zu beurteilen sind (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-662/2014 vom 17. März 2014 E. 2.4). Nachfolgend ist daher in Anwendung des alten Rechts zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. c aAsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, einzig, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Es hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.), falls sich der Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erweist.

E. 4

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgericht ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das AsylG zur Anwendung gelangt, bzw. aus Art. 112 AuG (SR 142.20) i.V.m. Art. 49 VwVG, soweit das AuG zur Anwendung gelangt.

E. 5

Auf ein Asylgesuch wird unter anderem nicht eingetreten, wenn Asylsuchende den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Stellen des Gesuchs Reise- oder Identitätspapiere (Art. 32 Abs. 2 Bst. a aAsylG). Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, sie seien dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage (Art. 32 Abs. 3 Bst. a aAsylG), wenn aufgrund der Anhörung sowie gestützt auf Art. 3 und 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird (Art. 32 Abs. 3 Bst. b aAsylG), oder wenn sich aufgrund der Anhörung die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugshindernisses ergibt (Art. 32 Abs. 3 Bst. c aAsylG).

E. 6.1

Im Rahmen des vorliegenden erstinstanzlichen Asylverfahrens hat der Beschwerdeführer unbestrittenermassen innerhalb von 48 Stunden nach Stellen des Asylgesuchs keine Reise- oder Identitätspapiere zu den Akten gereicht. Die überzeugenden Argumente, mit denen das BFM das Vorliegen von entschuldbaren Gründen für die Nichtabgabe von Ausweisschriften verneint und das offensichtliche Nichterfüllen der Flüchtlingseigenschaft begründet hat, sind vom Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene nicht bestritten worden. Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Aspekt deshalb nicht zu beanstanden, weshalb sich weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen.

E. 6.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, die Vorinstanz habe zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a aAsylG getroffen, da es sich bei ihm "um einen medizinischen Fall" handle und ein chirurgischer Eingriff unbedingt notwendig erscheine, nachdem er in Georgien nach einem schweren Unfall am 26. Februar 2010 insgesamt viermal (ohne nachhaltigen Erfolg) an Unterleib und Beinen operiert worden sei, als Invaliden zweiter Kategorie gelte und bis heute nicht ohne Gehhilfe laufen könne (vgl. Beschwerde S. 2 f., II. Kurbegründung, Ziffn. 3-5).

E. 6.2.1

Damit stellt sich die Frage, ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden unter den Wortlaut der Bestimmung von Art. 32 Abs. 3 Bst. c aAsylG zu subsumieren sind, wonach sich ein Nichteintretensentscheid gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a aAsylG verbietet, wenn zusätzliche Abklärungen zur Feststellung eines Wegweisungsvollzugshindernisses vonnöten sind.

E. 6.2.2

Diese Frage ist im vorliegenden Fall zu verneinen. So gelten als Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 32 Abs. 3 Bst. c aAsylG nur Hindernisse, die sich auf die Zulässigkeit des Vollzugs auswirken können, nicht aber solche, welche die Zumutbarkeit oder Möglichkeit des Vollzuges betreffen (vgl. BVGE 2009/50 E. 6-8). Demgegenüber ist die Relevanz von gesundheitlichen Beschwerden Asylsuchender üblicherweise- wie auch vorliegend - im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu beurteilen (vgl. nachstehend E. 8.3 und 8.5).

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist das BFM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. a aAsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2012/31 E. 6.2 S. 588; 2011/24 E. 10.1 S. 10.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.148; BVGE 2012/31 E. 7.1 S. 588, 2011/50 E. 3.2 S. 998, 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Laut den bei den Akten befindlichen medizinischen Unterlagen leidet der Beschwerdeführer an einer Beinverletzung, welche in der Schweiz behandelt wurde. Dieses gesundheitliche Problem stellt aber selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, wenn der medizinische Standard im Heimatland schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f.; 2009/51 E. 5.5 S. 748; 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach die Tatsache allein, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 EMRK nicht entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38 [Beschwerde Nr. 44599/98]; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde i.S. Salkic und andere gegen Schweden [Beschwerde 7702/04]; Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich, Ziffn. 34 und 42-44 [Beschwerde Nr. 26565/05]). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Georgien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt praxisgemäss nicht als unzulässig erscheinen. Selbst im Falle drohender Suizidalität wäre nach dem EGMR der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5

Auf Beschwerdeebene wird sinngemäss geltend gemacht, der Wegweisungsvollzug sei aufgrund der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers als unzumutbar zu qualifizieren.

E. 8.5.1

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts führen medizinische Aspekte nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein. Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 S. 1003 f.; 2009/2 E. 9.3.2 S. 21).

E. 8.5.2

Der Beschwerdeführer hatte im Februar 2010 in Georgien eigenen Angaben zufolge einen Autounfall, wobei er deswegen in Georgien viermal operiert worden sei. Wie den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten zu entnehmen ist, litt er im Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz immer noch unter Schmerzen zufolge einer posttraumatischen OSG-Arthrose am rechten Fuss, die auf eine frühere Fraktur des Obersprunggelenks zurückzuführen ist. In der Folge wurde er am 9. Mai 2014 im F. _____ am rechten Obersprunggelenk operiert und dieses in der Folge in einem Unterschenkelcast ruhiggestellt. Die Dauer dieser Ruhigstellung wurde ärztlicherseits für die Dauer von sechs bis acht Wochen "bis zur sicheren stock und schienenfreien Vollbelastung" vorgesehen (vgl. ärztlicher Austrittsbericht von Dr. med. K. _____ vom 14. Mai 2014). Am 19. Juni 2014 erfolgte laut dem vom Beschwerdeführer eingereichten Eintrittsschreiben des F. _____ vom 13. Juni 2014 eine weitere Operation, ohne dass der Beschwerdeführer diese in der Folge durch weitere ärztliche Berichte dokumentiert hätte. Bei dieser Sachlage ist in freier Beweiswürdigung (Art. 40 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG) davon auszugehen, dass die operative Behandlung des Beschwerdeführers heute abgeschlossen ist. Aktuell durchläuft der Beschwerdeführer zwar noch eine medizinische Nachbehandlung (vgl. Sachverhalt Bst. R. und S.). Diese kann aber auch in Georgien und insbesondere in Tiflis, wo der Beschwerdeführer bis zu seiner Einreise in die Schweiz gelebt hat, durchgeführt werden, weshalb ausgeschlossen werden kann, dass er im Falle der Rückkehr in die Heimat aufgrund einer medizinischen Notlage konkret gefährdet ist. Der Antrag in der Eingabe vom 17. Mai 2014, es sei das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss der Nachbehandlung zu sistieren, ist deshalb abzuweisen (vgl. Sachverhalt Bst. O.). Ferner ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim BFM ein Gesuch um Ausrichtung einer medizinischen Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d

AsylG). Nicht zuletzt weist auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer am 15. Juni 2014 frühmorgens zusammen mit einem Landsmann zwei Personen nach einer verbalen Auseinandersetzung im Tram mit einem Messer bedroht hat, und diesen gar noch gefolgt ist, nachdem sie das Tram verlassen haben, auf wiedergewonnene Mobilität seinerseits hin.

E. 8.5.3

Schliesslich ist auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat über ein soziales Beziehungsnetz verfügt: So leben in Georgien unter anderem seine Eltern, seine Ehefrau sowie seine beiden Kinder (vgl. act. A4/13 S. 6 Ziff. 3.01) Zudem hat er elf Jahre lang die Schule besucht und zwischen 1995 und 2000 ein Studium zum Autoingenieur an der technischen Universität Tiflis absolviert (vgl. act. A4/13 S. 4 Ziff. 1.17.04). Ausserdem lassen seine Schilderungen hinsichtlich des familiären Hintergrunds durchaus darauf schliessen, dass er gehobenen Verhältnissen entstammt (vgl. act. A4/13 S. 4/5 Ziff. 1.17.04). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass es ihm grundsätzlich möglich sein wird, sich in seiner Heimat wieder eine neue Existenzgrundlage aufzubauen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG) und nicht unangemessen ist (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 Bst. c VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird die Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mittellos ist. Zudem erschienen seine Begehren im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung als nicht aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist demnach gutzuheissen, und es sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)